



GEMEINDE ILMMÜNSTER

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:18 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ilmmünster

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ott, Georg

Mitglieder des Gemeinderates

Beier, Peter
Brand, Herbert
Drexler, Brigitte
Eckert, Josef
Fischer, Ulrich
Krause, Peter
Kreitmayr, Martina
Prieschl, Rudolf
Sauer-Sturmes, Lydia
Soffner, Patrick, Dr.
Wallner, Brigitte
Wehrheim, Andrea
Wörmann, Wolfgang
Ziegler, Norbert

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Verwaltung

Fleischmann, Kerstin

anwesend ab TOP 8

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 10.01.2023
Vorlage: 02/GL/005/2023
2. Vollzug der Feuerwehrgesetze; Genehmigung des Jahresbedarfs der FF Ilmmünster und Auftragsvergabe
Vorlage: 02/3.3/001/2023
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Antrag auf Errichtung eines Systemmastes H=34 m und Outdoortechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/2 Gmkg. Ilmried (Mohlberg)
Vorlage: 02/3.1/001/2023
4. Gigabitausbau; Ergebnis der Markterkundung für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen; Interkommunale Zusammenarbeit
Vorlage: 02/GL/009/2023
5. Entwässerungssatzung der Gemeinde Ilmmünster; 1. Änderungssatzung
Vorlage: 02/GL/012/2023
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, 3. Änderungssatzung
Vorlage: 02/GL/014/2023
7. Bekanntgaben
8. Anfragen

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 10.01.2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Sitzung am 10.01.2023 ist im RIS-Session als Anlage beigefügt.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag. Er möchte die Anfragen in der letzten Sitzung namentlich genannt haben. Die Bürger sollen die Anfragen nachvollziehen können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 14

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 10.01.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

2. Vollzug der Feuerwehrgesetze; Genehmigung des Jahresbedarfs der FF Ilmmünster und Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der jährliche Bedarf für die Feuerwehr Ilmmünster wurde von den beiden Kommandanten bei der Gemeinde angemeldet.

Bezüglich der feuerwehrtechnischen Ausstattung liegt ein Angebot von der Fa. BAS in Höhe von 10.312,80 € vor. Darin enthalten sind die Erneuerung von Druckschläuchen (2.287,06 €), die Erneuerung von 15 Stück Feuerwehrhelme (3.704,59 €), Ausstattung für das neue HLF20 (1.199,06 €) sowie die Beschaffung einer Waldbrandausstattung (1.121,41 €). Ferner liegt ein Angebot der Fa. Bavaria Feuerschutz Meinl in Höhe von 350,46 € für die Beschaffung zwei neuer Feuerlöscher (je 9kg Pulver, Schaum) ebenfalls für das neue HLF20 vor. Die Ausgaben belaufen sich auf insg. 10.663,26 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster befürwortet die Beschaffung des Feuerwehrbedarfs für die Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster. Bürgermeister Ott wird ermächtigt, die entsprechenden Kaufverträge mit den jeweiligen Anbietern abzuschließen. Die Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 vorzusehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Antrag auf Errichtung eines Systemmastes H=34 m und Outdoortechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/2 Gmkg. Ilmried (Mohlberg)

Sachverhalt

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 216/2 der Gemarkung Ilmried liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Die Erschließung ist durch eine öffentlich gewidmete Gemeindeverbindungsstraße sichergestellt. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und Entwässerungseinrichtung ist nicht erforderlich.

Die angrenzenden Nachbarn wurden vom Bauherren (Bayerische Mobilfunk aus Berching) beteiligt. Von einem Nachbarn hat der Bauherr keine Rückmeldung erhalten. Die zwei weiteren Nachbarn haben dem Bauvorhaben keine Zustimmung erteilt.

Das Bauvorhaben ist als Anlage für Telekommunikationsdienstleistungen privilegiert gemäß §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen zu beteiligen.

Bürgermeister Ott erläutert kurz den bisherigen Verfahrensablauf von der Feststellung der Mobilfunklücken bereits in der letzten Legislaturperiode, über den Förderantrag, die Ausschreibung, die Auftragsvergabe an die Bayerische Mobilfunk, bis zum Baugenehmigungsantrag.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Systemmastes H=34m und Outdoor-Technik auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/2 der Gemarkung Ilmried, Mohlberg, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen**Ja 15 Nein 0****4. Gigabitausbau; Ergebnis der Markterkundung für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen; Interkommunale Zusammenarbeit****Sachverhalt:**

Die „weißen Flecken“ (Versorgung < 30 Mbit/s im Download) im Gemeindegebiet wurden im Wesentlichen bereits durch die Investitionsmaßnahme in Ilmried, Dummeltshausen, Am Milchwerk (Teile) im Jahr 2019 bis 2020 (FTTH) geschlossen (sog. „Höfeprogramm“).

Der Bund fördert mit dem „grauen Flecken“-Programm (Versorgung Privat < 100Mbit/s, Versorgung Gewerbe < 500Mbit/s, jeweils Download) seit dem 26.04.2021 die weiteren Ausbaumaßnahmen mit einer Förderquote von 50 %. Seit 01.08.2021 besteht die neue bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie, die diese Bund-Förderung auf insg. 90 % Förderquote aufstockt, allerdings nur mit 9.000 € (weiße Flecke) bzw. 5.000 € (graue Flecke).

Die Gemeinde hat am 05.02.2020 dem Ing.büro Corwese den Auftrag zum Markterkundungsverfahren zum eigenwirtschaftlichen Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen erteilt. Die Bekanntmachung Markterkundung erfolgte am 11.09.2021 (Fbl. Vom 19.08.2021) gem. der Plattform des Bayerischen Breitbandzentrums (www.schnelles-internet.bayern.de). Die Telekommunikationsunternehmen haben im Oktober 2021 rückgemeldet.

Nach Auswertung wurde das Ergebnis der Markterkundung dem Gemeinderat am 05.04.2022 in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt. Der Eigenanteil der Gemeinde hätte bei Inanspruchnahme der bayerischen Gigabitrichtlinie (5.000 €/Anschluss) bei 299 förderfähigen Adressen nach Kostenschätzung 438.425 € betragen. Angesprochen wurde hier bereits die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hettenshausen. Weiter wurde informiert, dass man mit der Ausschreibung höchstens noch sechs Monate warten könne. Jedoch war die Neuauflage der Förderrichtlinien Bund in 2023 angekündigt worden, bei der sich evtl. die Fördermodalitäten ändern (für die Gemeinde verbessern) könnten.

Zwischenzeitlich hatte ein Investor Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau in der Gemeinde gezeigt. Dieser meldet sich inzwischen nicht mehr.

Der Bund hat das Förderprogramm am 17.10.2022 eingestellt. Weitere Anträge auf Investitionszuschuss können derzeit nicht gestellt werden. Das neue Bundesförderprogramm wird im Frühjahr 2023 erwartet. Die Aufgriffschwelle von <100 bzw. <200 Mbit/s soll wie bisher entsprechend dem Bayerischen Förderprogramm bestehen bleiben.

Bei einer interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb der VG könnten zusätzlich max. 1.000 € je Adresse bei max. 50.000 € je Gemeinde Fördergelder abgerufen werden. Für Ilmmünster könnten z. B. bei max. 50.000 € bei 299 Adressen = 167 €/Adresse zusätzlich generiert werden. Bei dieser Vorgehensweise ist es erforderlich, dass die Gemeinderäte beider Gemeinden einheitliche Beschlüsse fassen.

In einem Auswahlverfahren würde eine Wirtschaftlichkeitsgrenze definiert, die diese maximalen Fördersummen berücksichtigt. Bei Angeboten ausschließlich oberhalb dieses Betrages kann das Verfahren ohne weitere Begründung aufgehoben werden. Im Anschluss könnte ein neues Verfahren im Bundesprogramm durchgeführt werden.

Bei einem Ausbau im bayerischen Förderprogramm wird ein schnellerer und kostengünstiger Ausbau vermutet, da mit dem Förderaufruf des neuen Bundesprogramms ein Ressourcenengpass bei der Angebotslegung der TKU und der Tiefbaukapazitäten erwartet wird, der die Angebotspreise in die Höhe treiben könnte.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gigabit-Ausbau in der Gemeinde künftig im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hettenshausen durchzuführen. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) hat hierfür eine Musterzweckvereinbarung vorgelegt. Für die Zusammenarbeit bestehen zwei Möglichkeiten:

Alternative A: Gemeinsame Aufgabenerledigung

Alternative B: Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde

Der Gemeinderat befürwortet eine gemeinsame Aufgabenerledigung. Die Zweckvereinbarung ist dem RIS als Anlage beigefügt.

Beide Förderprogramme bieten die Möglichkeit in einem Betreibermodell oder einem Wirtschaftlichkeitslückenmodell auszubauen. Die Verwaltung schlägt den Ausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell vor, wie dies beim Ausbau der Ortsteile auch vorgenommen wurde.

Beschluss:

1) Der Gemeinderat beschließt einen Ausbau nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR)

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2) Der Gemeinderat beschließt einen Ausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

- 3) Der Gemeinderat beschließt eine interkommunale Zusammenarbeit beim geförderten Breitbandausbau im BayGibitR mit der Gemeinde Hettenshausen.
Bürgermeister Georg Ott wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung in der vorgelegten Fassung zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0

5. Entwässerungssatzung der Gemeinde Ilmmünster; 1. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Herstellungsbeiträge werden für die „theoretische“ Inanspruchnahme-Möglichkeit von öffentlichen Einrichtungen – hier die Entwässerungseinrichtung – gefordert. Im Gegensatz dazu stehen die Gebühren, die für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung gefordert werden.

§ 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2022 sieht einen Befreiungstatbestand für die Nutzung von Regenwasserkanälen vor. Diese Version schließt ein Benutzungsrecht aus, sofern eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist, was der Eigentümer nachweisen muss. Diese Regelung hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung von Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen, da in diesem Fall die Einbeziehung der Grundstücksfläche entfallen würde. Somit entstünden im Gemeindegebiet zwei verschiedene Beitragsgebiete.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beitragszahler und um Missverständnissen vorzubeugen, schlägt die Verwaltung vor, diesen Absatz 5 zu streichen und § 5 Abs. 6 neu einzufügen. Es ist rechtlich nicht möglich, eine Satzung ohne eine dieser zwei Varianten zu wählen.

Aus rechtlichen Gründen ist eine rückwirkende Streichung des § 4 Abs. 5 EWS nicht möglich, da das Benutzungsverhältnis nicht rückwirkend geändert werden kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann jedoch mit Wirkung (ab sofort – *ex nunc*) mit einer Übergangsregelung geändert werden. Diese wurde als § 6 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) eingefügt.

Der Entwurf der ersten Änderungssatzung der Entwässerungssatzung ist als Anlage im RIS beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster erlässt die erste Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ilmmünster in der vorliegenden Fassung.
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0

6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, 3. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 15.06.2020 wurde mit vorstehendem Tagesordnungspunkt geändert. Aus diesem Grunde ist eine Übergangsregelung für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum Inkrafttreten der Änderung notwendig, da eine Rückwirkung nicht möglich ist. Auch wenn es in diesem Zusammenhang nur ein betroffenes Grundstück im Gemeindegebiet gibt, ist es aus Gründen der Rechtmäßigkeit der Satzung notwendig, hier eine Übergangsregelung einzufügen.

Der Kommentar „Kommunalabgaben, Ortsrecht in Bayern“ von Thimet schlägt eine Übergangsregelung vor, die als § 6 Abs. 3 BGS-EWS einzufügen wäre.

Inhaltlich werden Grundstücke von der Beitragspflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung (Maßstab ist der Grundstücksflächenbeitrag) befreit, die im Geltungsbereich der früheren Entwässerungssatzung (hier 01.07.2020 bis Inkrafttreten der 1. Änderung) kein Einleitungsrecht für die Niederwasserbeseitigung hatten. Die Beschränkung würde erst wegfallen, wenn die Möglichkeit einer Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers nicht mehr besteht.

Der Entwurf der dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2019 liegt als Anlage im RIS bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster erlässt die dritte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ilmmünster in der vorliegenden Fassung.
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 0

7. Bekanntgaben

7.1 Bauleitfaden

Der von Architektin Katharina Brehm ehrenamtlich entworfene Bauleitfaden wurde am 02.02.2023 den interessierten Bürgerinnen und Bürgern und Gästen der Gemeinde Ilmmünster vorgestellt. Der Bauleitfaden wird als sehr gelungen empfunden. Elemente des örtlichen traditionellen Baustils sollen erkannt werden. Im weiteren Schritt zeigt der Ratgeber auf, wie diese heute umgesetzt, weiterentwickelt und in die Zukunft getragen werden können.

Der Bauleitfaden steht auf der Homepage zum Download bereit. Der Ratgeber liegt in Druckformat für interessierte Bauherrn mit konkreten Bauvorhaben im Rathaus der Gemeinde Ilmmünster vor.

7.2 Zwischenstand Fußgängerüberweg Scheyerer Straße

Das Staatliche Bauamt wird eine Verkehrszählung an der Scheyerer Straße, Höhe Kirchberg in den nächsten zwei bis drei Monaten durchführen. Als Mindestvoraussetzung für die Schaffung eines Fußgängerüberwegs teilte das Staatliche Bauamt (Eigner dieser Straße) mit, dass es je Stunde 200 Fahrzeuge und 50 querenden Fußgängern bedürfe. Der Gemeinderat diskutiert eingehend die Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs, damit der Kindergarten und im späteren Verlauf auch die Grundschule sicher erreicht werden kann. Sollte die Rückmeldung des Staatlichen Bauamts negativ ausfallen, ist zu überlegen, ob die Gemeinde den Fußgängerüberweg auf eigene Kosten errichten kann, sofern die Zustimmung von der Verkehrsbehörde vorliegt.

7.3 Erstaufforstung Fl.Nr. 1424 Gmkg. Ilmmünster

Das gemeindeeigene Grundstück Fl.-Nr. 1424 Gmkg. Ilmmünster wurde mit klimaresistenten Bäumen und Sträuchern aufgeforstet.

7.4 Traditionelles Faschingstreiben am Rosenmontag im Pfarrheim.

Der Einlass ist um 10.00 Uhr, die Narrhalla Ilmmünster tritt um 11.00 Uhr auf.

7.5 Nächste Ramadama-Aktion am 04.03.2023

8. Anfragen

Bürgermeister Georg Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Sofern sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Georg Ott
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung